

KAPITEL 1 – PFLEGEGELD

Seit 1. 1. 2012 gibt es österreichweit einheitlich einen Anspruch auf **Bundespflegegeld** nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG). Die Landespflegegeldgesetze traten außer Kraft und die bisherigen Bezieher von Landespflegegeld wurden zu Beziehern von Bundespflegegeld.

GRUNDLEGENDES ZUM BESSEREN VERSTÄNDNIS

Frage 1: Welche Zielsetzung verfolgt das österreichische Pflegegeldsystem?

Durch das Pflegegeld soll dem Pflegebedürftigen ein weitestgehend **selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes, sozial integriertes Leben** ermöglicht werden. Der Zukauf von Pflegeleistungen soll unterstützt werden, um dem Pflegebedürftigen möglichst lange die freie Wahl zwischen häuslicher Betreuung und Pflege in stationären Einrichtungen (Alten- oder Pflegeheim) zu geben.

Es ist aber immer (nur) das Maß an Pflege zugrunde zu legen, das zur **Vermeidung der Verwahrlosung** und der Sicherung der eigenen Existenz notwendig ist! Man kann es auch als „**Pflege-Mindestsicherung**“ bezeichnen. Ein darüber hinausgehendes, subjektives Pflegebedürfnis oder ein bisher gewohnter Pflegestandard sind unerheblich. Dies wird von den Betroffenen und in der Öffentlichkeit oft übersehen und führt so häufig zu einer – nicht immer berechtigten – Unzufriedenheit mit dem der Einstufung zugrunde gelegten Pflegebedarf.

Das Pflegegeld stellt weiters nur einen **Beitrag zu den pflegebedingten Mehraufwendungen** dar. Die im Einzelfall tatsächlich anfallenden Kosten sind nicht entscheidend. Der oft gehörte Ein-

wand, mit dem zuerkannten Pflegegeld könne der tatsächliche Pflegeaufwand nicht zur Gänze bestritten werden, mag daher ebenso oft zutreffen; dies lässt aber nicht zwingend den Schluss auf eine zu niedrige Pflegegeldinstufung zu.

Frage 2: Was ist für die Einstufung maßgeblich?

Entscheidend für einen Anspruch auf Pflegegeld sowie für die Einstufung in eine bestimmte Pflegegeldstufe ist der konkrete **Betreuungs- und Hilfsbedarf der konkret einzustufenden Person**. Nur an diesem Pflegebedarf orientiert sich die Pflegegeldinstufung. Siehe zur Ermittlung dieses Pflegebedarfs Fragen 36 ff.

Hingegen lässt die **Schwere einer Erkrankung** (Behinderung) oder die **Art der Diagnose** keinen Schluss auf ein bestimmtes Ausmaß an Pflegebedarf zu. Auch nicht bei demenziell erkrankten Personen. Bei ein und derselben Erkrankung können die Auswirkungen im Pflegealltag oft stark unterschiedlich ausfallen.

Beispiel:

Bei zwei Personen mit derselben geistigen Behinderung (z.B. Alzheimer) kann die Pflegebedürftigkeit im Alltag völlig verschieden stark ausgeprägt sein. Da sich die Pflegegeldstufe aber nach dem tatsächlichen Pflegebedarf des Einzelnen richtet, können diese Personen in verschiedene Pflegegeldstufen eingestuft sein.

HINWEIS

In **Ausnahmefällen**, bei einer kleinen Gruppe von Behinderten, spielt die Diagnose eine Rolle (diagnosebezogene Einstufung; → Frage 36 sowie Fragen 152 ff.).

Frage 3: Ist die Ursache der Pflegebedürftigkeit maßgeblich?

Nein! Es ist auch nicht erheblich, ob die Ursache für die Pflegebedürftigkeit ein körperliches Gebrechen, eine geistige oder psychische Behinderung oder eine Sinnesbehinderung ist. Und es ist

auch unerheblich, ob jemand durch einen Unfall, eine Erkrankung, eine angeborene Beeinträchtigung, altersbedingt oder selbstverschuldet pflegebedürftig wurde.

Frage 4: Zählen medizinische oder therapeutische Verrichtungen zur Pflege?

Nein! Alle Arten von im weitesten Sinn medizinischen oder therapeutischen Verrichtungen sind bei Ermittlung des Pflegebedarfs grundsätzlich nicht zu berücksichtigen und zwar auch dann nicht, wenn diese von Angehörigen oder Pflegepersonal erbracht werden (→ Fragen 40 f.). Ebenso ist jede Form der **psychosozialen Betreuung** nicht als Pflegebedarf zu berücksichtigen.

Frage 5: Ist das Alter für die Einstufung maßgeblich?

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten **15. Lebensjahr** gelten eigene Einstufungskriterien. Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr spielt das Alter des Pflegebedürftigen keine Rolle.

Nunmehr wurde für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit Wirksamkeit 1.9.2016 eine eigene Einstufungsverordnung (Kinder-EinstV) geschaffen (→ Fragen 164 ff.).

Frage 6: Ist der Anspruch auf Pflegegeld davon abhängig, ob tatsächlich eine professionelle Pflege in Anspruch genommen wird?

Nein. Der Pflegegeldanspruch besteht unabhängig davon, ob die Pflege in einem Pflegeheim oder zu Hause erfolgt. Der Pflegebedürftige hat die **freie Wahl zwischen häuslicher Betreuung und Pflege in stationären Einrichtungen**.

Die häusliche Pflege kann durch professionelles Pflegepersonal oder durch **Angehörige** erfolgen, ohne dass dies Einfluss auf die Bemessung des Pflegegelds hätte. Es entspricht der Grundidee des Bundespflegegeldgesetzes, dass auch Angehörige die Pflege nicht gänzlich unentgeltlich leisten sollen. Ihnen wird aber auch ermög-

licht, durch den Zukauf von professioneller Hilfe nicht permanent Pflegeaufgaben übernehmen zu müssen.

Für die Höhe des Pflegegelds ist es ebenso ohne Bedeutung, wie der Pflegebedürftige bisher seinen Pflegebedarf gedeckt hat, ob Angehörige oder sonstige Personen aus humanitären Gründen (z.B. Nachbarschaftshilfe) unentgeltlich die Pflegeleistungen erbracht haben.

WER HAT ANSPRUCH AUF PFLEGEGELD?

- ▶ *Bezieher einer österreichischen Grundleistung*
- ▶ *Österreichische Staatsbürger ohne Grundleistung*
- ▶ *Gleichgestellte Personen (z.B. EU-Bürger)*

Frage 7: Welche Personen können Pflegegeld in Anspruch nehmen?

Der Personenkreis, der Anspruch auf Bundespflegegeld hat, kann in drei Gruppen eingeteilt werden:

- Bezieher einer österreichischen Grundleistung (→ Frage 8),
- österreichische Staatsbürger ohne Grundleistung (→ Frage 9) sowie
- ihnen gleichgestellte Personen (→ Frage 10).

Frage 8: Wen umfasst die Gruppe der Bezieher einer österreichischen Grundleistung?

Unter Beziehern einer österreichischen Grundleistung versteht man **Pensionisten**, Bezieher von Rehabilitationsgeld, eines **Ruhe- und Versorgungsgenusses** bzw. einer vergleichbaren Leistung sowie Bezieher einer **Vollrente** nach einem Arbeitsunfall oder einer **versorgungsrechtlichen Leistung**. Diese Personen bilden die größte Gruppe der Pflegegeldbezieher (rund 85 %).

Beispiele:

- Pflegebedürftige mit Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension nach dem ASVG sowie einer Erwerbsunfähigkeitspension nach dem GSVG oder BSVG etc.
- Bezieher eines Rehabilitationsgeldes nach dem ASVG oder B-KUVG
- Bundes-, Landes- oder Gemeindebedienstete mit Ruhe- oder Versorgungsgenuss etc.
- Kinder und Witwen mit österreichischer Waisen- oder Witwenpension
- Bezieher einer Vollrente oder vergleichbaren Leistung nach Dienst- oder Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit
- Bezieher einer versorgungsrechtlichen Leistung nach dem Epidemiegesetz, Heeresversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz und Impfschadengesetz
- Bezieher eines Sonderruhegelds
- Verbrechensopfer

Frage 9: Wen umfasst die Gruppe der österreichischen Staatsbürger ohne Grundleistung?

Österreichische Staatsbürger ohne österreichische Grundleistung (→ Frage 8) mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben ebenfalls Anspruch auf Pflegegeld, seit 1.1.2015 jedoch mit der Einschränkung, dass diese auch **in Österreich der Krankenversicherung unterliegen**.

Beispiele:

- mitversicherte Personen ohne eigenen Pensionsanspruch
- behinderte Kinder und Jugendliche
- berufstätige und daher noch nicht pensionierte Erwachsene, die die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen auf Pflegegeld (z.B. diagnosebezogen als Rollstuhlfahrer) erfüllen

Zum Unterschied zu den Beziehern einer Grundleistung ist bei dieser Gruppe die österreichische **Staatsbürgerschaft Anspruchsvoraussetzung**. Bestimmte Gruppen nicht-österreichi-

scher Staatsbürger sind jedoch österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt (→ Frage 10).

Frage 10: Welche Gruppen von Nicht-Österreichern sind österreichischen Staatsbürgern beim Pflegegeldbezug gleichgestellt?

Aufgrund internationaler, insbesondere europarechtlicher Verpflichtungen sind bestimmte Personengruppen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, seit 1.1.2015 jedoch mit der Einschränkung, dass diese auch in Österreich der Krankenversicherung unterliegen. Es handelt sich dabei insbesondere um

- Bürger der 28 EU-Staaten, Staatsangehörige von Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz
- anerkannte Flüchtlinge
- Fremde, denen Asyl gewährt wurde (nicht aber Asylwerber)
- Fremde mit bestimmten fremdenrechtlichen Aufenthaltstiteln
- türkische, algerische, marokkanische und tunesische Staatsangehörige

Frage 11: Muss der Pflegebedürftige in Österreich seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben?

Grundsätzlich ja! Für den „gewöhnlichen“ Aufenthalt im Inland sind die Dauer und Beständigkeit des Aufenthalts sowie persönliche oder berufliche Umstände maßgebend.

Nur im Ausnahmefall wird Pflegegeld ins Ausland exportiert. Nach **Europarecht** ist österreichisches Bundespflegegeld auch an Pflegebedürftige zu bezahlen, die in anderen EU-Staaten wohnen, wenn Österreich für die Gewährung von Leistungen bei Krankheit zuständig bleibt. Es ist somit entscheidend, ob für einen im Ausland aufhältigen Pflegebedürftigen die österreichische Krankenversicherung wirklich zuständig bleibt. Genauso ist bei Familienangehörigen vorzugehen.

Beispiele:

- *Ein Pflegebedürftiger mit ausschließlich österreichischer Pension lebt in Deutschland.*
- *Ein pflegebedürftiges, mitversichertes Kind wohnt in Deutschland und hat dann Anspruch auf österreichisches Pflegegeld, wenn dessen Vater als Grenzgänger in Österreich arbeitet und hier krankenversichert ist.*

Frage 12: Wie lange darf sich der Pflegebedürftige im (EU)-Ausland aufhalten, ohne den Anspruch zu verlieren?

Nur **kurzfristige Auslandsaufenthalte** beeinträchtigen den Anspruch auf Pflegegeld nicht. Das Gesetz kennt hierfür keine fixe Grenze und es kommt immer auf den Einzelfall an. Eine Abwesenheit bis zu vier Wochen ist ohne Rücksicht auf ihre Gründe immer unschädlich. Ein Pflegebedürftiger kann daher einen Auslandsurlaub von üblicher Dauer verbringen, ohne vorübergehend das Pflegegeld zu verlieren. Bei einem Auslandsaufenthalt, der ein halbes Jahr übersteigt, wird aber grundsätzlich der Anspruch auf Pflegegeld wegfallen.

Mit dem Wegfall des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland entfällt der Anspruch auf Pflegegeld. Das Pflegegeld wird mit Bescheid entzogen und der Entzug wird mit dem folgenden Monat wirksam.

Eine **Ausnahme** ist beim Entfall des Pflegegelds vorgesehen. Wenn der Aufenthalt im Ausland im Interesse einer erforderlichen **Ausbildung** gelegen ist, wird das Pflegegeld weiter bezahlt.

HINWEIS

Meldepflicht: Der Pflegegeldbezieher, sein gesetzlicher Vertreter oder Sachwalter hat einen Auslandsaufenthalt binnen vier Wochen der pflegegeldgewährenden Stelle (→ Frage 185) zu melden. Verletzt er diese Anzeigepflicht, kann dies zur Rückforderung des empfangenen Pflegegelds führen.

Frage 13: Was geschah mit den Landespflegegeldbeziehern?

Mit dem Pflegereformgesetz 2012 wurde das Landespflegegeld abgeschafft. Aktuell wird nur mehr Bundespflegegeld ausbezahlt.

Personen, denen zum 31. Dezember 2011 ein Pflegegeld nach den bisherigen landesgesetzlichen Regelungen rechtskräftig (unbefristet) zuerkannt wurde, haben daher seit 1. Jänner 2012 einen Anspruch auf Bundespflegegeld **entsprechend jener Stufe, wie sie bisher Landespflegegeld bezogen haben**. Die Übernahme erfolgte automatisch ohne neuerlichen Bescheid.

Beispiele

Einem Pflegebedürftigen wurde vor dem 1.1.2012 Landespflegegeld der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt. Seit 1.1.2012 erhält er Bundespflegegeld der Stufe 3.

Das Pflegegeld wird nun einheitlich zum **Monatsletzten ausbezahlt**.

PFLEGEGELD ALS GELDLEISTUNG

Höhe des Pflegegelds

Frage 14: Wie hoch ist das Pflegegeld?

- 7 Pflegegeldstufen
- Geldleistung ist unabhängig von der Höhe des Einkommens

Es gibt **sieben Pflegegeldstufen**, je nach dem Grad des Pflegebedarfs, wobei die Stufe 1 dem geringsten Pflegebedarf und die Stufe 7 dem höchsten Pflegebedarf entspricht.

Jeder Pflegegeldstufe ist ein fixer Geldbetrag zugeordnet:

Stufe 1	€ 157,30
Stufe 2	€ 290,00
Stufe 3	€ 451,80
Stufe 4	€ 677,60
Stufe 5	€ 920,30
Stufe 6	€ 1.285,20
Stufe 7	€ 1.688,90

Das Pflegegeld stellt nur einen **Beitrag zu den pflegebedingten Mehraufwendungen** dar. Die im Einzelfall tatsächlich anfallenden Kosten sind nicht entscheidend und im Pflegealltag meistens höher.

Frage 15: Haben Einkommen und Vermögensverhältnisse des Pflegebedürftigen Einfluss auf die Höhe des Pflegegelds?

Nein. Diese Fixbeträge sind unabhängig vom Vermögen und Einkommen des Betroffenen. Für die Höhe des Pflegegelds ist ausschließlich das Ausmaß des Pflegebedarfs maßgeblich. Ob Ausgleichszulagenbezieher oder Bezieher einer Höchstpension, beide erhalten bei gleichem Pflegebedarf auch Pflegegeld derselben Stufe in selber Höhe.

Frage 16: Ist das Pflegegeld zu versteuern?

Nein. Der Pflegegeldbezug stellt kein Einkommen des Pflegebedürftigen dar. Der Bezug von Pflegegeld durch den **Pflegebedürftigen** unterliegt daher nicht der Einkommensteuer.

Wird das Pflegegeld an **pflegende nahe Angehörige im Familiengerband**, insbesondere Eltern, Kinder, Enkelkinder, Schwiegerkinder oder Lebensgefährten ganz oder teilweise weitergegeben, besteht für diese Personen grundsätzlich ebenfalls keine Steuerpflicht. Die persönliche Nahebeziehung sowie die sittliche Verpflichtung zur Pflege stehen hier im Vordergrund.

Erfolgt hingegen die **Pflegetätigkeit durch eine fremde**, nicht dem Familienverband angehörende **Person**, wird diese im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder einer gewerblichen Tätigkeit der Steuerpflicht unterliegen.

Frage 17: Werden vom Pflegegeld Sozialversicherungsbeiträge abgezogen?

Nein. Es werden vom Pflegegeldbezug des Pflegebedürftigen keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

Frage 18: Hat der Bezug von Pflegegeld für den Pflegebedürftigen Auswirkungen auf Höhe und Anspruch der Ausgleichszulage bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung?

Nein. Der Bezug von Pflegegeld hat **keine Auswirkung** auf einen Anspruch auf Ausgleichszulage oder bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Frage 19: Wird die erhöhte Familienbeihilfe auf das Pflegegeld angerechnet?

Ja, der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder wird mit einem **Betrag von € 60,–** monatlich auf das auszuzahlende Pflegegeld angerechnet.

Frage 20: Werden sonstige Pflegeleistungen angerechnet?

Auf das Pflegegeld sind **Geldleistungen** anzurechnen, die **wegen Pflegebedürftigkeit** nach anderen (auch ausländischen) Vorschriften bezogen werden (z.B. Pflege- und Blindenzulage). Von der Anrechnung nicht erfasst werden Leistungen, die aufgrund vertraglicher Verpflichtungen (z.B. Ausgedinge- oder Versicherungsverträge) bezahlt werden, und „pflegebezogene“ Schadeneratzleistungen, für die eine eigene Regelung vorgesehen ist. Geldleistungen aus dem Titel der Rehabilitation, insbesondere das Übergangsgeld sowie der Hauskrankenpflege, sind keine „Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit“.